Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8125**

17. Wahlperiode 13. 12. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Dorothea Steiner, Dr. Hermann E. Ott, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7903 –

Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie und damit verbundene Emissionsgrenzwertverschärfungen für Großfeuerungsanlagen

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende 2010 wurde vom Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament die EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrial Emissions Directive – IED –) verabschiedet. Sie ist zukünftig das zentrale europäische Regelwerk für die Zulassung und den Betrieb von Industrieanlagen. Durch diese Richtlinie wird die bisherige Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 24. September 1996 (IVU-Richtlinie) überarbeitet und zusammengefasst. Sie erstellt ein integriertes Konzept für die Vermeidung und Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, für die Abfallwirtschaft und für Energieeffizienz infolge industrieller Tätigkeiten. Zur Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht muss das Bundesemissionsschutzrecht umfassend novelliert werden.

Die IED soll dazu beitragen, dass durch die Angleichung der Umweltbilanzanforderungen an Industrieanlagen in der EU gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Doch dieses Ziel wird in der Richtlinie nicht ausreichend umgesetzt. Sehr enttäuschend ist die Verlängerung von Übergangsfristen für Altanlagen und die Ausweitung von lokalen Ausnahmemöglichkeiten. Dazu zählt beispielsweise die Möglichkeit der lokalen Betrachtung der besten verfügbaren Technik auch im Hinblick auf das technisch und wirtschaftlich Leistbare. Diese Ausnahmemöglichkeiten haben neben den negativen Umwelt- und Gesundheitsaspekten auch noch wettbewerbsverzehrende Auswirkungen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 9. Dezember 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welche Gesetze und Verordnungen will die Bundesregierung bezüglich der Emissionsbegrenzungen für Großfeuerungsanlagen und Abfallverbrennungsanlagen verändern bzw. erlassen?

Zur Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen an Großfeuerungsanlagen und Abfallverbrennungsanlagen wird die Bundesregierung die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV) und die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) ändern.

2. Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung für die erforderlichen Gesetzes- und Verordnungsänderungen?

Die Richtlinie ist gemäß Artikel 80 Absatz 1 bis zum 7. Januar 2013 in nationales Recht umzusetzen. Die Anhörung der beteiligten Kreise soll im ersten Quartal 2012 erfolgen; die weiteren Termine bauen darauf auf. Die Bundesregierung geht davon aus, die Richtlinie fristgerecht umzusetzen.

3. Plant die Bundesregierung, von Artikel 33 der EU-Richtlinie 2010/75/EU (Ausnahme für beschränkte Laufzeit) Gebrauch zu machen, und falls ja, wie sollen diese Ausnahmen konkret ausgestaltet sein, und konterkariert sie damit nicht ihre eigenen Ziele der Emissionsverminderung?

Die Bundesregierung plant von Artikel 33 im von der Richtlinie ermöglichten Umfang Gebrauch zu machen. Da zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie Großfeuerungsanlagen in weiten Bereichen zu ertüchtigen sind, werden die Emissionsminderungsziele nicht konterkariert.

4. Inwiefern will die Bundesregierung Artikel 36 der EU-Richtlinie 2010/75/EU (Geologische Speicherung von Kohlendioxid) umsetzen, solange es aufgrund der weiterhin nicht absehbaren Umsetzung der EU-Richtlinie 2009/31/EG weiterhin kein nationales CCS-Gesetz (CCS: Carbon Capture and Storage) gibt?

Die Umsetzungsverpflichtung aus Artikel 36 der Richtlinie 2010/75/EU gilt unabhängig davon, ob die Mitgliedstaaten von ihrem Recht aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/31/EG Gebrauch machen. Die Bundesregierung wird daher die Prüfpflicht gemäß Artikel 36 der Richtlinie 2010/75/EU in nationales Recht umsetzen.

5. Welche Fristen bis zur Umsetzung der Bestimmungen plant die Bundesregierung für Großfeuerungsanlagen aufgrund der offenen Formulierung im Erwägungsgrund 43 der EU-Richtlinie 2010/75/EU, wonach Feuerungsanlagen „ausreichend Zeit für den Einbau der notwendigen Abgasreinigungsanlagen“ erhalten sollen?

Der Erwägungsgrund 43 reflektiert die Regelungen der Artikel 80 bis 82. Durch die in Artikel 82 geregelte spätere Anwendung der Anforderungen an bestimmte Anlagen, insbesondere Großfeuerungsanlagen, erhalten diese „ausreichend Zeit für den Einbau der notwendigen Abgasreinigungsanlagen“. Die hier genannten Fristen sind bindend; sie eröffnen keinen Handlungsspielraum für die Mitgliedstaaten.

6. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung die Grenzwerteinhaltungen überprüfen, und in welchen zeitlichen Abständen soll dies voraussichtlich geschehen?

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern obliegt der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Ländern in eigener Zuständigkeit. Soweit die Richtlinie hierzu Vorgaben macht, werden diese auf gesetzlicher und untergesetzlicher Ebene umgesetzt.

7. Wie viele Anlagen sind in Deutschland von der Neuregelung betroffen?

In Deutschland unterliegen ca. 1 800 Großfeuerungsanlagen den Anforderungen der Richtlinie über Industrieemissionen respektive der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; diese sind in unterschiedlichem Maße von der Neuregelung betroffen.

8. Werden nach Ansicht der Bundesregierung Feuerungsanlagen aufgrund der verstärkten Anwendung europäischer Emissionsstandards stillgelegt, und falls ja, welche?

Inwieweit der Aufwand zur Anpassung an verschärfte Emissionsstandards den wirtschaftlichen Weiterbetrieb einer Anlage ermöglicht, kann nur im Einzelfall durch den Betreiber entschieden werden. Der Bundesregierung liegen keine Angaben zu den einzelnen betroffenen Anlagen vor.

9. Inwieweit erachtet die Bundesregierung die jetzt europaweit festgelegte „Verwendung der besten verfügbaren Technik“ in Anlagen in Deutschland für jetzt bereits erfüllt?

Ein Anlagenbetrieb nach dem Stand der Technik – als nationales Synonym für den europäischen Begriff der besten verfügbaren Techniken – ist seit jeher Grundprinzip des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

10. Plant die Bundesregierung Ausnahmeregelungen bei Grenzwertfestlegungen – etwa von klimaschädlichen Braunkohlekraftwerken –, und falls ja, wie sollen diese Ausnahmeregelungen konkret aussehen, und wie steht dies in Einklang mit den Klimaschutzzielen der Bundesregierung?

Die Bundesregierung plant keine Ausnahmeregelungen außerhalb des Regelrahmens der Richtlinie über Industrieemissionen.

11. Teilt die Bundesregierung die Bedenken von Kraftwerksbetreibern, wonach eine Umrüstung von Kraftwerken aus Platzgründen nicht möglich sei?

Über Möglichkeiten der Umrüstung von Kraftwerken zur Anpassung an verschärfte Anforderungen zur Emissionsbegrenzung aus Platzgründen kann nicht in allgemeiner Form sondern nur im Einzelfall entschieden werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

12. Plant die Bundesregierung eventuell erforderliche Sanierungs- bzw. Umrüstungsmaßnahmen von Kraftwerken, die infolge der Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/75/EU erneuert werden müssten, finanziell zu fördern, und falls ja, mit welchen Mitteln, und in welcher Höhe?

Eine Förderung zur Einhaltung rechtlicher, auch gemeinschaftsrechtlicher, Verpflichtungen kommt regelmäßig nicht in Betracht.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung mit der Umsetzung der IED auch den BREF-Novellierungsprozess mit einzubeziehen und die NEC-Richtlinie bereits jetzt mit umzusetzen?

Die Mitgliedstaaten sind aufgrund des Artikels 21 Absatz 3 der Richtlinie über Industrieemissionen verpflichtet, die Genehmigungsauflagen an novellierte Merkblätter über die Besten verfügbaren Techniken anzupassen und sicherzustellen, dass die betroffenen Anlagen diese einhalten. Angesichts der hierzu stringenten zeitlichen Vorgaben in der Richtlinie kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungsauflagen in sehr kurzen Abständen der Anpassung bedürfen.

Die Mitgliedstaaten sind aufgrund des Artikels 18 der Richtlinie über Industrieemissionen ebenso verpflichtet, „strengere Auflagen, als durch die Anwendung der Besten verfügbaren Techniken zu erfüllen sind“, in der Genehmigung vorzusehen, soweit eine Umweltqualitätsnorm dies erfordert. Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen auf vorhandene Defizite entsprechend zu reagieren.

14. Plant die Bundesregierung zur Erreichung ihrer Klimaschutzziele ggf. höhere Grenzwerte als die in der IED als Mindeststandard festgelegten umzusetzen?

15. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, ob andere EU-Staaten höhere als in der IED festgelegte Grenzwerte einführen werden, und falls ja, um welche Staaten und welche Grenzwerte handelt es sich dabei?

Die Fragen 14 und 15 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Vorgaben von Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie über Industrieemissionen lassen eine Überschreitung der in den Anhängen zur Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen nicht zu. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Richtlinie in allen Mitgliedstaaten EU-rechtskonform umgesetzt wird.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333